



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Baumert, Georg: Familienfideikommisse und Heimstätten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Familienfideikomnisse und Heimstätten

Die preußische Regierung hat einen Gesetzentwurf über Familienfideikomnisse veröffentlichen lassen, der seinerzeit dem Landtag vorgelegt werden soll. Die konservative und die ultramontane Partei haben auf Anregung des Kammerherrn von Kiepenhausen-Trangen wiederum einen Heimstättengesetzentwurf im Reichstag eingebracht. Er ist eine Wiederholung des Entwurfs von 1890 und 1894. Beide Gesetzentwürfe erstreben dasselbe: den Familiensinn und die Familie zu stärken, aber teils auf verschiedenem Wege, teils für verschiedene Kreise. Für jedes Familienfideikomnis verlangt der Entwurf ein Jahreseinkommen von 10000 Mark (nach dem Preußischen Landrecht, Paragraph 51, II, 4 genügt ein Mindestreinertrag von 7500 Mark); was die Größe der Heimstätte anlangt, so schreibt der Gesetzentwurf vor, daß sie die eines Bauernhofs nicht übersteigen dürfe.

Also für die Fideikomnisse eine Beschränkung nach unten, für die Heimstätte nach oben. Das Fideikomnis soll nicht zu klein, die Heimstätte nicht zu groß sein. Wie reimt sich dies mit demselben Zweck zusammen, wird man fragen, und wo bleiben die zwischen den beiden Größen liegenden Güter? Offenbar sind beide Gesetzentwürfe etwas einseitig. In der Tat will man durch das Familienfideikomnis Wohlhabenheit in einer Familie (*splendor familiae*) erhalten. Deshalb wird durch das Fideikomnis das große Gut entrückt: erstens dem Pflichtteilsrecht (der Fideikommissnachfolger erbt es nicht, sondern wird zur Nachfolge durch die alte Stiftungsurkunde berufen) und zweitens dem Angriffe aller zukünftigen Gläubiger. Es ist nicht bloß unveräußerlich und im gewissen Sinne unvererblich, sondern auch der Hauptsache nach der Zwangsvollstreckung entzogen.

Die Heimstätte dagegen, wie sie sich in Nordamerika ausgebildet hat, beschränkt sich auf eine Mindestgröße an Grund und Boden, die allerhöchstens so groß sein darf, daß sie einer Familie entweder nur Wohnung oder auch außerdem durch ländliche Nutzung und Verwertung ihrer Arbeitskräfte Nahrung gewähren kann.*)

*) Das Gutachten vom Stadtrat Dr. Fleisch, erstattet dem dreiundzwanzigsten Juristentage in dessen Verhandlungen Bd. Gutachten 1895, S. 367 bis 393, enthält eine Darstellung des amerikanischen Heimstättenrechts nebst Literaturnachweis.

Sie ist für den bessern Arbeiterstand in Stadt und Land geschaffen. Die Größe ist deshalb für dessen Bedürfnisse bemessen. Größer darf die Heimstätte nicht sein, wenn auch diese Größe in den einzelnen Staaten sehr verschieden bemessen ist. Auch darf nur der eine Heimstätte stiften, der Familienvater oder Familienvorstand (Haushalter) ist und wenigstens ein Kind hat. Das Grundstück muß, wenn es das Recht einer Heimstätte erlangen soll, vom Eigentümer bei der Behörde angemeldet werden, und die Anmeldung wird in ein Buch (Register) eingetragen. Dadurch wird die Heimstätte dem Angriff künftiger Gläubiger entzogen.

Der Familienvater kann also ohne Sorge sein; auch wenn noch so viel Unglück über ihn hereinbricht, die Heimstätte kann ihm und den Seinigen nicht genommen werden. Denn die Heimstätte bleibt auch nach seinem Tode noch so lange bestehen, als seine Witwe lebt oder ein Kind von ihm noch minderjährig ist. Ist beides nicht mehr der Fall, so erlischt sie. Jedoch kann sie von einem seiner Kinder oder Erben unter derselben Voraussetzung wie sonst wieder von neuem dazu bestimmt und geschaffen und damit als neue Heimstätte gegründet werden. Die Heimstätte erlischt aber auch dann, wenn sie von Familienmitgliedern nicht mehr bewohnt und benutzt wird. Zur Züchtung von Mietkasernen ist sie nicht geschaffen.

Bei der amerikanischen Heimstätte wird auch ganz besonders die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses betont. Es kann auch ein Haus allein — ein städtisches kleines Haus — ohne nutztragende Grundstücke zu einer Heimstätte gestiftet werden. Eine solche Heimstätte — Wohnungsheimstätte — verhindert, daß die betreffende Familie obdachlos werden kann. Kann in dem Hause ein kleines städtisches Gewerbe betrieben werden, so bietet die Wohnungsheimstätte tatsächlich doch auch mehr. Diese Wohnungsheimstätte ist im deutschen Entwurf gar nicht zugelassen, wie überhaupt der dem Reichstag vorliegende Entwurf mehrfach von dem amerikanischen Vorbild abweicht, wie noch näher ausgeführt werden soll.

Die Heimstätte wird im amerikanischen Recht nur als eine homestead exemption betrachtet, als eine Ausnahme oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung. Sie bezweckt die Erhaltung eines Heims für einen Familienvater und eine Art Witwen- und Kinderversorgung. Bei den heutigen sozialen Verhältnissen sicherlich etwas erstrebenswertes und gewiß etwas, daß den Familiensinn heben und stärken muß.

Eine dritte Rechtseinrichtung ist das Höferecht oder die Landgüterrolle in Preußen. Diese wendet sich nur gegen das Pflichtteilrecht. Dem Anerben soll die Fortführung des väterlichen Gutes dadurch ermöglicht werden, daß die Pflichtteilrechte der Geschwister beschränkt werden.

Das in die Landgüterrolle eingetragene Gut bleibt veräußerlich, es kann auch jederzeit auf Antrag des Eigentümers in der Rolle gelöscht werden, und damit können dem zukünftigen Anerben die Vorteile bei der Regulierung wieder entzogen werden.

Das Höferecht der Landgüterrolle greift ebenso wie das amerikanische Heimstättenrecht eigentlich gar nicht in die Freiheit des Grundeigentümers ein, er

kann das Gut in der Güterrolle jederzeit löschen lassen, kann es ganz veräußern. Nur beim Todesfall des Eigentümers werden die gesetzlichen Ansprüche der Miterben bei der Nachlastteilung dem Anerben gegenüber beschränkt, für den das Gut bestimmt ist. Die Landgüterrolle ist das Rechtsinstitut, das am wenigsten die wirtschaftliche Freiheit beschränkt, am wenigsten Bedenken hervorruft, das eigentlich nur vorteilhaftes im Sinne der landwirtschaftlichen Eigentümer schafft. Nachteilig ist es nur den Pflichtteilerben. Diese erben weniger.

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines deutschen Heimstättengesetzes sucht die amerikanische Heimstätte mit dem Höferecht zu verbinden, es gestaltet sie dadurch fideikommißähnlicher.

Das Familienfideikommiß geht jedenfalls in seinen Beschränkungen am weitesten. Es ist, wenn man will, dem Lehnrecht nachgebildet. Wie ein Lehnsnachfolger das Lehn ex pacto et providentia majorum überkommt — nicht erbt —, so der Fideikommißnachfolger. Das preußische Fideikommißrecht geht jedoch in seinen Veräußerungsbeschränkungen noch weiter als das Lehnrecht.

Es bindet das zum Fideikommiß geschaffne Gut für immer, und seine Wirkungen sind mit der Überlassung an eine tote Hand zu vergleichen. Das Fideikommiß ist an sich unveräußerlich. Man kann deshalb mit Recht den Bestrebungen nach Familienfideikommissen entgegenhalten, daß es — aus allgemeinen Gründen — nicht wünschenswert sei, daß allzuviel Grund und Boden an eine tote Hand — die Familie — gebunden und dem Verkehr so gut wie ganz entzogen werde, es ist also nicht wünschenswert, daß allzuviel Fideikommissen in dieser schroffen, strengen Form entstehen.

Wenn jedoch die Gegner der Familienfideikommissen hervorheben, daß diese — wie die Statistik ergibt — in den letzten Jahren stark zugenommen haben, so beweist das doch nichts. Denn bis vor einigen Jahrzehnten waren in Preußen sehr viele Güter — in einzelnen Provinzen wohl die meisten — durch das Lehnrecht gebunden. Die Lehne sind aufgehoben und nur zum Teil in Fideikommissen verwandelt worden. Natürlich mußten sich zu einer solchen Zeit der Umwandlung der Lehne in Fideikommissen diese ganz besonders vermehren.

Ferner würde aber das Zunehmen der Fideikommissen doch auch dafür anzuführen sein, daß für sie ein Bedürfnis besteht, und daß sie einem Bedürfnis entsprechen.

So wie jedoch das Fideikommißrecht in Preußen gestaltet worden ist und auch durch den neu veröffentlichten Gesetzentwurf gestaltet werden soll, ist eine allzugroße Vermehrung der Fideikommissen immerhin bedenklich, sie ist um so bedenklicher, als auch der neue Entwurf keine Beschränkung der Fideikommissen nach oben festsetzt. Es können also auch riesengroße Fideikommissen entstehen, was nicht im Staatsinteresse liegt, auch können sich die schon bestehenden Fideikommissen weiter vergrößern.

Das ist eine Lücke des Entwurfs, denn wenn auch schon der Paragraph 56, II, 4 des Allgemeinen Landrechts zu größern Fideikommissen über 30 000 Mark Reinertrag die landesherrliche Genehmigung vorsieht, so scheint dies Erfordernis allein nicht ausreichend zu sein.

Unbedingt muß auch für ein neues Fideikommiß eine Grenze nach oben

gesetzt, d. h. es darf über eine gewisse Größe hinaus nicht gestiftet werden, also etwa bei der Errichtung nicht mehr als zum Beispiel einen jährlichen Durchschnittsreinertrag von 50 000 oder 100 000 Mark gewähren.

Im volkswirtschaftlichen Interesse sind drei Fideikommissbesitzer mit je 30 000 Mark Einkommen besser, als ein Fideikommissbesitzer mit 90 000 Mark Einkommen. Je niedriger man also die Grenze zieht, um so besser. So soll es früher auch einmal die Bestimmung gegeben haben, daß niemand mehr als hundert Rittergüter sein eigen nennen durfte. Bei den großen Besitzungen der reichen Klöster war diese Vorschrift sicherlich berechtigt, sie ist auch heute bei den großen Kapitalanhäufungen nicht zu entbehren, und deshalb darf in einem neuen Fideikommissgesetz nicht das Verbot fehlen, daß ein Fideikommiss eine bestimmte Größe nicht übersteigen dürfe.

Wenn man es ferner für möglich hält, daß sich die Fideikommissie noch stark vermehren — und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür —, so ist auch noch eine gesetzliche Beschränkung dahin nötig, daß der in Fideikommissie festgelegte Grundbesitz in einem Kreise eine festzusetzende Höchstgrenze, zum Beispiel ein Viertel der gesamten Grundfläche des Kreises, nicht übersteigen dürfe.

Wenn in der Tat die Gebundenheit des Fideikommisses starr und ständig für alle Zeit so wie bisher bleiben soll, so sind solche Beschränkungen durchaus nötig.

Der Entwurf hält mit Unrecht die Festlegung solcher Grenzen für überflüssig, er erachtet das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung, die nur durch die Ministerien erreicht werden kann, für genügend. Das ist nicht zu billigen, auch spricht die Erfahrung dagegen.

Jedoch hat der Entwurf in den Paragraphen 139 bis 141 mit Recht die Bestimmung neu geschaffen, daß zwei oder mehr Fideikommissie nicht dauernd in einer Hand vereinigt bleiben dürfen, und daß andernfalls das eine Fideikommissie freies Eigentum wird. Beim Heimstättenrecht liegt es im Wesen der Heimstätte, daß niemand mehr als eine Heimstätte haben darf, und im deutschen Entwurf ist diese Bestimmung auch enthalten.

Überhaupt wird man gut tun, das Fideikommissrecht etwas beweglicher als bisher zu gestalten, insbesondere die Aufhebung eines Fideikommisses durch Familienschluß jederzeit zu erlauben. Je beweglicher und freier man das Fideikommissrecht macht, um so länger wird es sich in Geltung erhalten, um so weniger wird es Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt sein, um so weniger werden sich nicht zu rechtfertigende Härten oder volkswirtschaftliche Nachteile zeigen.

Das beweist das englische Fideikommissrecht. Dort hat ein Fideikommiss rechtlich nicht länger Bestand, als bis zur dritten Hand, wenn man also will, bis zum dritten Geschlecht. Dann wird es freies Eigentum. Doch kann der jedesmalige Eigentümer es immer wieder von neuem für zwei Geschlechter festlegen, und auf diese Weise kann das Fideikommiss doch jahrhundertlang und länger in derselben Familie bleiben, und in England ist das auch regelmäßig geschehen, was sich aus der Geschichte des englischen Fideikommisses beweisen läßt.

Wie alſo jedes Bauerngut in der Güterrolle jederzeit gelöſcht werden kann, aber nicht gelöſcht zu werden braucht, ſondern darin ſtehn bleiben kann, wie nach amerikaniſchem Recht jede Heimstätte immer wieder vom Sohne zu einer neuen Heimstätte geſtiftet werden kann, aber nicht geſtiftet zu werden braucht, ſo ähnlich iſt das engliſche Fideikommiß in der zweiten Hand.

In Preußen, und noch mehr im übrigen Deutschland, beſtehn zwar auch ſolche teſtamentariſche Fideikommiſſe, die in der zweiten Hand dieſe Eigenschaft verlieren, wenn ſie nicht teſtamentariſch erneuert werden, ſie ſind jedoch nicht ſo beliebt wie die dauernden Fideikommiſſe. Sie ſind auch nicht ſo ſicher geſtaltet, ja man muß vom Rechtsſtandpunkt aus zugeben, daß das in Preußen beſtehende dauernde Familienfideikommiß beſſer ausgebildet und das logiſchere iſt. Freilich hat ſich die logiſche Rechtskonſequenz im Leben und in der Praxis nicht immer als brauchbar erwieſen. Das Leben und der Verkehr ſtellen an das Recht oft andre Anforderungen, als ſich mit deſſen ſtarrer logiſcher Durchbildung ſcheinbar vereinigen laſſen. Die Säkulariſation der Kirchengüter zur Zeit der Reformation in den evangeliſchen Landen, und die noch allgemeinere zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, würden ſich nicht ſo einfach, nicht ſo glatt, ja faſt ganz widerſtandslos vollzogen haben, wenn ſich nicht längſt die allgemeine Rechtsüberzeugung gebildet gehabt hätte, daß es nicht zu rechtfertigen ſei und ſich allgemein als ſchädlich erweiſe, daß ſo viel Grund und Boden dauernd in der toten Hand der Kirche bleibe und dadurch dem Verkehr, ja wohl auch manchem Fortſchritt, verſchloſſen werde.

In der Tat kommt es auch bei den Fideikommiſſen vor — und je mehr ſie ſich vermehren, um ſo häufiger wird es vorkommen —, daß ſich gerade wegen ihrer Gebundenheit der zeitige Eigentümer außerſtande ſieht, koſtſpielige Verbeſſerungen (Meliorationen) auszuführen, die durchaus notwendig und zeitgemäß wären. Er kann das Fideikommiß nur mit gewiſſen ſchwierigen Vorausſetzungen verpfänden, und es wird ihm darum nicht immer möglich ſein, ſich das zur Verbeſſerung nötige Geld zu verſchaffen, er mag aber auch von ſeinem Vermögen nicht ſo viel hineinstecken, weil er, wenn er entweder gar keine Kinder oder nur Töchter hat, die zur Nachfolge nicht berechtigt ſind, ſeinen rechtmäßigen Erben vielleicht dann gar nichts hinterlaſſen würde.

Eiſt war ein Steinkohlenbergwerk zum Fideikommiß geſtiftet worden zu einer Zeit, wo alles außerordentlich günſtig lag. Als aber die obern Flöze erſchöpft waren, und die Einrichtung eines Tiefbaus nötig wurde, ſah ſich der Eigentümer außerſtande, die vielen Hunderttauſende aufzubringen, die der Tiefbau verlangte. Dem Eigentümer konnte nur dadurch geholfen werden, daß ſich die Subſtaſtation des Fideikommiſſes wegen einer Kleinigkeit als zuläſſig erwies, und ſo mußte das Fideikommiß, weil ein anderer Ausweg nicht zu finden war, gewiſſermaßen künstlich zur Verſteigerung gebracht werden. Das iſt auch mit Erfolg geſchehn.

Ebenſo iſt mir ein anderer Fall bekannt, wo ſchon gegen die dritte Generation im Fideikommiß der neue Beſitzer jedesmal kurz nach Übernahme des Fideikommiſſes in dauernden Vermögensverfall geriet, ſodaß die Bewirtſchaftung dem eigentlichen Beſitzer kaum etwas einbrachte, ſondern nur immer deſſen Gläubiger.

Wenn solche Fälle bisher auch nur ganz vereinzelt vorgekommen sind, so beweisen sie doch, daß ein dauerndes Gebundensein des Fideikommisses nicht immer im Interesse der Allgemeinheit oder des Staates liegt.

Man kann deshalb wohl die Frage aufwerfen, ob nicht doch das englische, rechtlich nur zeitliche, in Wirklichkeit aber meist dauernde Fideikommiß den Vorzug vor der starren Gebundenheit des preußischen verdient.

Verneint man das mit mir, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Fideikommisse gerade für die pflegliche Erhaltung eines Waldbestandes vorteilhaft sind, dessen Wirtschaftszeit bisweilen hundert Jahre überschreitet, so wird man das Fideikommißrecht möglichst beweglich gestalten müssen, sodaß die Aufhebung eines Fideikommisses in gewissen Fällen leicht möglich werden kann, sei es durch Beschluß eines zu schaffenden Familienrats, wie diesen der Entwurf vorsieht, sei es durch einen Familienschluß, für den dann nicht genug Erleichterungen geschaffen werden können, sei es durch beider Beschlüsse gemeinschaftlich, wie der Entwurf es will.

Se starrer man das Fideikommißrecht gestaltet, um so eher wird es dereinst als Rechts Einrichtung einmal gänzlich verschwinden, je beweglicher man es hinstellt, um so dauernder wird es sich bewähren, wie England beweist. Deshalb dürfte der ein wahrer Freund des Familienfideikommisses sein, der für seine bewegliche Gestaltung eintritt. Es fragt sich nun, hat der preußische Gesetzesentwurf, der bewußt und mit Absicht die englischen oder die römisch-rechtlichen Grundsätze verwirft, genügend Erleichterungen und Beweglichkeit für das Fideikommiß vorgesehen, sodaß seine dauernde Gestaltung nicht fehlerhaft erscheint? Ich möchte das verneinen. Abgesehen von den Bedenken, die schon im vorigen Jahrgange in Nummer 39, S. 745—756 geltend gemacht sind, sei hier noch folgendes hervorgehoben. Zunächst fehlt, wie schon dargetan worden ist, die Festsetzung einer Höchstgrenze für jedes Fideikommiß sowie die Vorschrift, daß nicht mehr als ein bestimmter Teil des Grundbesitzes eines Kreises als Fideikommiß festgelegt werden dürfe. Endlich müßte der Familienrat mit mehr Machtbefugnissen ausgestattet werden. So ist z. B. die Aufhebung eines Fideikommisses nach dem Entwurf nur möglich, wenn sich drei Viertel aller Anwärter und der Familienrat einstimmig dafür erklären. Dies scheint mir bedenklich. Denn wenn auch der Entwurf eine Aufhebung des Fideikommisses sogar von Amts wegen dann vorsieht, wenn die Besizung nicht mehr einen land- und forstwirtschaftlichen Reinertrag von jährlich 5000 Mark abwirft, so scheint ein einstimmiger Beschluß des Familienrats als Erfordernis bei den sonstigen Aufhebungen doch wohl zu erschwerend, wenn sich daneben noch drei Viertel aller Anwärter dafür erklären sollen.

Die Frage endlich, ob ein Fideikommiß ein hohes Mindesteinkommen gewähren muß, ist wohl nach der Art und Weise, wie die Fideikommisse in Preußen behandelt werden, zu bejahen. Wenn die Fideikommißbehörde der Senat eines Oberlandesgerichts ist, so kann man diesen nicht mit kleinlichen Vermögensverwaltungen oder mit der Aufsicht über solche beheiligen, auch werden andre Bestimmungen, wie z. B. die über die zahlreichen Anwärter und deren Feststellung, bei kleinern Gütern nicht praktisch sein.

Für den Mittelſtand mögen deshalb, wenn man ähnliches erreichen will, andre Wege geſchaffen werden, ſoweit ſie nicht ſchon beſtehn. Aber wenn man Fideikommiſſe für den Großgrundbeſitz ſchafft, darf man die Heimstätte und das Höferecht dem bäuerlichen Beſitz nicht verſagen. Dieſe Einrichtungen dürften, wenn ſie erſt allgemeiner verbreitet ſein werden, noch ſegensreicher wirken als die großen Fideikommiſſe.

Der Entwurf ſieht ferner neben dem Grundbeſitz die Bildung beſondrer Vermögensmaſſen bei jedem Fideikommiß als zwingend vor, ſo die Schaffung einer Abfindungs- und einer Ausſtattungſtiftung, dieſe beiden zur Milderung der Härten des formell beſeitigten Pflichtteilrechts, und endlich auch die Schaffung einer Verbeſſerungsmaſſe, die nötigenfalls zur Verbeſſerung des Fideikommiſſes dienen ſoll. Dieſe Verbeſſerungsmaſſe muß durch jährliche Beiträge des Fideikommißbeſizers gebildet werden, und ihr werden auch die davon aufgelaufenen Zinſen ſo lange zugelaſſen, biß die Verbeſſerungsmaſſe ihren ſtiftungsgemäß feſtgeſetzten Höchſtbetrag erreicht hat. Dieſer Höchſtbetrag ſoll jedoch nicht das hundertfache Jahreseinkommen des Fideikommiſſes aus land- und forſtwirtſchaftlichem Grundbeſitz überſteigen dürfen. Iſt dieſe feſtgeſetzte Höhe erreicht, ſo fallen die Zinſen dem Fideikommißbeſitzer zu. Da in Preußen Fideikommiſſe mit einem Einkommen von 100 000 Mark und mehr beſtehn, ſo erſcheint der hundertfache Betrag etwas ſehr hoch, es würde dann die Verbeſſerungsmaſſe ſchon zehn Millionen betragen dürfen. Es iſt aber volkwirtſchaftlich nicht zu billigen, ſo gewaltige Geldforderungen aufzuſammeln und feſtzulegen. Vielleicht empfiehlt ſich als Grundſatz aufzuſtellen, daß der Höchſtbetrag in der Regel das Zehnfache des Jahreseinkommens betragen ſoll, aber 500 000 Mark oder auch nur 300 000 Mark in keinem Falle überſteigen dürfe. Es ſcheint hier angebracht, eine beſtimmte Summe als Höchſtſumme für jede Verbeſſerungsmaſſe feſtzulegen.

Man muß es eben geſetzlich zu verhindern ſuchen, daß die Fideikommiſſe — auch im Gelde — allzuſehr anwachſen. Eine Grenze nach oben auch für Geldmaſſen erſcheint noch notwendiger als die Grenze nach unten.

Der Entwurf erlaubt nun neben den Grundſtücken auch Kapitalien zum Familienfideikommiß zu ſtiften und ſchreibt für dieſe Kapitalien als Höchſtgrenze das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und dem forſtwirtſchaftlichen Grundbeſitz vor. Doch muß dann daneben eine Verbeſſerungsmaſſe mindteſtens von dem zehnfachen Betrage des Einkommens ſchon ausgeſetzt ſein. Wenn ſich auch gegen die Feſtſetzung und Abgrenzung der Verbeſſerungsmaſſe nichts ſagen läßt, ſo erſcheint doch die Höchſtgrenze der Kapitalien im Paragraphen 6 viel zu hoch gezogen, als daß man ſie volkwirtſchaftlich rechtfertigen könnte. Der Entwurf hat es eben unterlaſſen, die Entſtehung allzu großer Fideikommiſſe geſetzlich zu verhindern.

Auf die übrigen Einzelheiten des Geſezentwurfs über Familienfideikommiſſe ſoll hier nicht eingegangen werden, zumal da er ſchon im vorigen Jahre in Nr. 39 der Grenzboten beſprochen worden iſt.

Der Hauptzweck des Fideikommiſſes iſt und bleibt immer, den Familienſinn zu ſtärken. Wenn nun das Fideikommiß nur für die Stärkung des Familien-

ſinns bei den Reichbegüterten beſtimmt iſt, ſo fragt es ſich, ob nicht auch beim Mittelſtande und den wenig und ſehr gering Begüterten ähnliches angebracht ſein würde. In der Tat iſt von einem volkswirtſchaftlichen Standpunkt und ſtaatspolitiſchen Standpunkt aus überhaupt die Stärkung des Familienſinns und die Erhaltung der Familie allgemein wünſchenswert und beim Mittelſtand vielleicht noch mehr geboten als beim Adelsſtand oder den Reichſten.

Behauptet man doch, daß gerade China deshalb ſeine Kultur jahrtauſende- lang erhalten habe, und daß das chineſiſche Reich deshalb länger beſtehe, als irgend ein andres Reich der Welt je beſtanden hat, weil in China die Familie den Familienmitgliedern nicht bloß einen engern Zuſammenschluß gewährt, ſondern weil die Familie ſelbſt auch große Macht den Familienmitgliedern gegenüber ausübt, und weil in China die Ehrfurcht der Kinder vor ihren Eltern ganz beſonders ausgebildet iſt, und dieſe Pietät auch in einem beſondern Worte ihren Ausdruck findet.

Hierbei erſcheint es auch nicht zufällig, daß in China der vierte Teil alles Grundbeſitzes in kleinen Wirtſchaften von vier bis ſechs Morgen je in einer Familie rechtlich feſtgelegt iſt und in dieſer verbleibt.

Man muß deshalb ſagen, daß es auch im Mittelſtande wünſchens- und erſtrebenswert iſt, den Familienſinn zu fördern und die Macht und das Anſehen der Familie zu heben.

Wenn ſich ſogar in den demokratiſch verwalteten Staaten Nordamerikas ein Rechtsinſtitut wie die Heimſtätte neu bilden und vortrefflich bewähren konnte, ſo beweist das, daß eine ſolche Einrichtung dem Weſen des Staats oder richtiger der Familie entſpricht, ganz gleichgiltig, welcher Parteauffaſſung man huldigt.

Darum iſt es nur zu billigen, wenn ſich Reichstagsmitglieder bemühen, ähnliche, für den untern Stand wohlthätige Einrichtungen ins Leben zu rufen.

Es fragt ſich nur, entſpricht der dem Reichstage vorgelegte Entwurf über die Familienheimſtätte unſern Rechts- und Wirtſchaftsverhältniſſen? Ich möchte im allgemeinen beides bejahen, wenn ich auch gewünscht hätte, der Entwurf hätte mehr das amerikaniſche Vorbild zum Muſter genommen.

Zunächſt muß nach dem Entwurf die Heimſtätte die Erzeugung landwirtſchaftlicher Produkte ermöglichen und ſoll die Größe eines Bauerngutes nicht überſteigen. So berückſichtigt der Entwurf nur Bauerngüter oder kleinere Landwirtſchaften.

Warum dieſe einſeitige Berückſichtigung der landwirtſchaftlichen Nutzung?

In Amerika iſt man davon frei geblieben und hat die Heimſtätte auf dem Dorfe wie in der Stadt, in dieſer als eine Wohnungsheimſtätte, zugelaffen. Es wird gerade vom Kammerherrn von Kiepenhauſen in ſeiner Schrift über geſicherte Familienheimſtätten — 2. Aufl., Leipzig, 1890 — näher ausgeführt, wie nützlich eine ſolche Einrichtung auch für unſer ſtädtiſches Leben wäre. Ein Kaufmann, der ſelten ſeine Spekulation, ſeine geſchäftlichen Maßnahmen ſo einrichten kann, daß er vor einem Vermögenszuſammenbruch immer bewahrt bleibt, würde ſicher gern bereit ſein, in guter Vermögenslage und in guten Jahren ſeiner Frau und ſeinen Kindern eine Heimſtätte — ein „Eigenhaus“ —

zu ſtiften, um ſie bei einem Vermögenszuſammenbruch vor dem Äußerſten zu bewahren, nämlich davor, daß ſie obdachlos werden. Aber auch der Gelehrte, der Beamte, überhaupt der ganze Mittelſtand, jeder Gewerbtreibende würde ſicher gern davon Gebrauch machen. Iſt doch beſpielsweiſe weder ein Grundbuchrichter noch ein Notar vor jedem Verſehen bewahrt, da irren menſchlich iſt. Der peinlichſte Beamte kann ſchließlich auch einmal ein Verſehen begehn, das ihm das ganze Vermögen koſtet. Ähnlich liegt auch die Sache bei andern Ständen. Sicherlich würde ein ſolcher Familienvater, wenn das Heimstättenrecht bei uns beſtünde, Haus und Garten als Heimstätte hinſtellen, um ſie ſich, ſeiner Frau und ſeinen Kindern vor dem Anſpruch ſpäterer Gläubiger zu ſichern. Man geht nicht zu weit, wenn man ſagt, daß wenn ſich das Heimstättenrecht bei uns eingebürgert hätte und in großem Umfange benutzt worden wäre, die Wohnungsfrage nicht eine ſolche Schärfe und Härte angenommen haben würde, wie es jetzt bei uns der Fall iſt.

Wenn das Familienfideikommiß und die Landgüterrolle nur für den Landbeſitz geſchaffen und für den nutzbaren Grundbeſitz beſtimmt ſind, ſo widmet ſich doch jetzt bei dem Emporblühen der Städte und dem allgemeinen Zuge der Bevölkerung nach den Städten nur ein Bruchteil der Staatsbürger der Landwirtschaft. Familienfideikommiſſe und Landgüterrollen ſuchen nur in dieſem Bruchteil der landwirtſchaftlichen Bevölkerung den Familienſinn zu heben und zu ſtärken. Sollte es nicht bei der Mehrzahl der Bevölkerung, bei der ſtädtiſchen Bevölkerung erſt recht wünſchenswert erſcheinen, geſetzgeberiſche Maßnahmen zu treffen, die daſſelbe bei der ſtädtiſchen Bevölkerung erſtreben? Man wird das ſicherlich bejahen müſſen. Die Grenze für die Wohnungsheimstätte nach oben kann man in dem angemessenen Wohnungsbedürfnis der betreffenden Familie — in dem „Eigenhaus“ — finden, d. h. das Haus ſoll nicht größer ſein, als nötig iſt, der betreffenden Familie eine angemessene, alſo ſtandesgemäße Wohnung zu gewähren. Auch mag das Recht der Heimstätte erlöſchen, wenn die Familie oder deren Mitglieder das Haus nicht mehr ſelbſt bewohnen. Die Heimstätte ſoll das Eigenhaus, nicht die Mietwohnung begünstigen.

Ähnlich beſtimmt das der ſchweizeriſche Entwurf eines Zivilgeſetzbuchs, der ſich überhaupt das amerikaniſche Heimstättenrecht zum Muſter genommen hat und auch die Wohnungsheimstätte zuläßt.

Ebenſo möchte ich, wie das in Amerika geſchieht, die Gründung einer Heimstätte nur einem Familienvorſtand erlauben, d. h. einem, der ein Kind hat, deſgleichen einer Mutter unter derſelben Vorausſetzung. Auch möchte ich ſie nicht auf ſo große Güter wie Bauerngüter ausdehnen, ſondern zunächſt nur auf Büdner- oder Häuſlerſtellen mit wenig Land beſchränken.

Es iſt mit Recht gegen die Ausdehnung des Heimstättenrechts auf landwirtſchaftliche Güter von der Größe eines Bauernguts geltend gemacht worden, daß ein Bauer, der in ſo ſchlechten Vermögensverhältniſſen iſt, daß Zwangsvollſtreckung gegen ihn ſtattfindet, nur ein ſchlechtes oder ungenügendes Wirtſchaftsinventar beſitzen oder ſich erhalten oder es auch in der Not ganz veräußern wird. Dann iſt er aber nicht imſtande, das Bauerngut erfolgreich zu bewirtſchaften, und es nützt ihm wenig, daß ihm das Gut nicht verſteigert noch

genommen werden kann. Solche unwirtschaftlichen Existenzen künstlich zu erhalten, sei nicht zu billigen.

Ganz anders liegt jedoch die Sache, wenn die Heimstätte auf ein Haus mit einer Wohnung und ein Aunwesen von einigen Morgen beschränkt wird, die der Eigentümer mit seiner und der Seinen Hände Arbeit selbst bestellen kann, ohne kostspieliges Inventar. Dann fällt nicht bloß jener Grund fort, sondern es wird dann auch die Zwangsvollstreckung nur soweit beschränkt, als gerade notwendig ist, eine Häusler- oder Arbeiterfamilie vor dem Untergang zu bewahren. Man darf füglich auch die Zwangsvollstreckungsmaßregeln nicht allzusehr beschränken.

In Amerika hat man auch die Grenze ziemlich eng gezogen, und das Heimstättenrecht ist dort weiter nichts als eine Einschränkung der Zwangsvollstreckung zugunsten der Familie.

Ob es empfehlenswert ist, die Heimstätte mit den Grundsätzen des Aunerbensrechts zu verknüpfen, also festzusetzen, daß sie sich nur auf ein Kind, den Aunerb, vererbt, erscheint zweifelhaft. Ich möchte es verneinen. Diese Verquickung kann mit dazu beitragen, daß die Gründung einer Wohnungsheimstätte unterlassen wird, da man bei deren Gründung noch gar nicht wissen kann, ob es sich empfehlen wird, das Haus einem Kinde allein zu überlassen. Man weiß weder, wieviel Kinder noch geboren werden, noch wie sie sich später entwickeln oder welchen Beruf sie ergreifen.

So schön es auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus gedacht sein mag, die amerikanische Heimstätte mit dem Höferecht zu verbinden, sie dadurch weiter zu entwickeln und sie so dem Fideikommißrecht ziemlich nahe zu bringen, so gefährlich erscheint mir diese Verquickung für die Einrichtung von Heimstätten in unserem Lande.

Wenn man einen Baum in fremdes Land verpflanzt, so darf man ihn nicht zugleich veredeln, sondern man muß ihn erst angehen und sich festwurzeln lassen.

Spandau

Georg Baumert



Catholica

Neue Folge

Von Joseph Mayer

1. Papst Pius der Zehnte



In der Nummer vom 5. November 1903 dieser Zeitschrift hat Otto Kaemmel auf Grund der biographischen Skizze von Anton de Waal und einzelnen Nachrichten, die er sonst gesammelt hat, ein knappes Bild vom Entwicklungsgange Giuseppe Sartos entworfen, dessen wohlthuende Wärme den objektiven Beobachter verriet. Am 3. Dezember erschien an derselben Stelle eine kürzere Ausführung, die die Frage zu beantworten suchte: „Ist Pius der Zehnte ein »politischer«